RECRON-BEDINGUNGEN FÜR DIE BEHERBERGUNG

Diese RECRON-Bedingungen wurden in Absprache mit dem Verbraucherverband und dem ANWB im Rahmen der Koordinierungsgruppe Selbstregulierungskonsultation (CZ) des Sozial- und Wirtschaftsrats ausgearbeitet und treten am 1. Juli 2016 in Kraft.

**Artikel 1: Definitionen**

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

a. Camping: Zelt, Faltcamper, Wohnmobil, Reisecaravan usw;

b. Stellplatz: jeder Ort, an dem ein Campingmittel aufgestellt wird, der im Vertrag angegeben wird;

c. Touristenplatz: ein Platz, der für ein Campingmittel für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zur Verfügung steht;

d. Unternehmer: das Unternehmen, die Einrichtung oder der Verband, der dem Urlauber den Platz zur Verfügung stellt

e. Urlauber: die Person, die mit dem Unternehmer einen Vertrag über den Stellplatz abschließt

f. Miteigentümer: die Person(en), die ebenfalls im Vertrag angegeben ist/sind

g. Dritter: jede andere Person, bei der es sich nicht um den Urlauber und/oder seine(n) Miturlauber handelt

h. vereinbarter Preis: das Entgelt, das für die Nutzung des Ferienobjekts gezahlt wird; dabei muss in einer Preisliste angegeben werden, was nicht im Preis enthalten ist

i. Informationen: schriftliche oder elektronische Informationen über die Nutzung des gemieteten Stellplatzes und der Campingmittel, die Einrichtungen und die Regeln für den Aufenthalt;

j. Streitschlichtungsausschuss: der Streitschlichtungsausschuss für Rekreation in

Den Haag, bestehend aus ANWB/Consumentenbond/ RECRON;

k. Stornierung; die schriftliche Kündigung des Vertrages durch den Urlauber vor Beginn des Aufenthaltes.

l. eine Streitigkeit: wenn eine vom Urlauber an den Unternehmer gerichtete Beschwerde nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde.

**Artikel 2: Inhalt des Abkommens**

1. Der Unternehmer stellt dem Urlauber das vereinbarte Gelände für den vereinbarten Zeitraum zu Erholungszwecken, d.h. nicht zum ständigen Aufenthalt, zur Verfügung; dieser erwirbt damit das Recht, darauf ein Campingmittel der vereinbarten Art und für die angegebenen Personen aufzustellen.

2. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Erholungssuchenden zuvor die schriftlichen Informationen zu erteilen, auf deren Grundlage der Vertrag geschlossen wird. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Erholungssuchenden stets rechtzeitig schriftlich über etwaige Änderungen zu informieren.

3. Weichen die Informationen erheblich von den bei Vertragsabschluss erteilten Informationen ab, so ist der Urlauber berechtigt, den Vertrag ohne Kosten zu stornieren.

4. Der Urlauber ist verpflichtet, den Vertrag und die Regeln in den Begleitinformationen einzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass Miturlauber und/oder Dritte, die ihn besuchen und/oder sich bei ihm aufhalten, den Vertrag und die Regeln in den begleitenden Informationen einhalten.

5. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Vertrages und/oder der begleitenden Informationen und den RECRON-Bedingungen haben die RECRON-Bedingungen Vorrang. Davon unberührt bleibt, dass der Urlauber und der Unternehmer individuelle Zusatzvereinbarungen treffen können, in denen von diesen Bedingungen zugunsten des Urlaubers abgewichen wird.

6. Der Unternehmer geht davon aus, dass der Urlauber mit Zustimmung seines eventuellen Partners diesen Bedingungen zugestimmt hat.

**Artikel 3: Dauer und Erlöschen des Vertrages**

Der Vertrag erlischt von Rechts wegen nach Ablauf der vereinbarten Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**Artikel 4: Preis und Preisänderung**

1. Der Preis wird auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarife vereinbart, die vom Unternehmer festgelegt werden.

2. Entstehen nach der Festlegung des Preises durch eine Erhöhung der Belastung auf Seiten des Unternehmers Mehrkosten infolge einer Erhöhung von Gebühren und Abgaben, die unmittelbar den Platz, die Campingmittel oder den Urlauber betreffen, so können diese auch nach Vertragsabschluss an den Urlauber weitergegeben werden.

**Artikel 5: Zahlung**

1. Der Urlauber muss die Zahlungen in Euro leisten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedingungen.

2a. Wird eine Buchung mehr als sechs Wochen vor dem Anreisedatum vorgenommen und kommt der Urlauber trotz vorheriger schriftlicher Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht ausreichend innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der schriftlichen Aufforderung nach, so ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet des Rechts des Unternehmers, die vollständige Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen;

b. Wenn eine Buchung sechs Wochen oder weniger vor dem Anreisedatum erfolgt ist und der Urlauber seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist, wird der Vertrag von Rechts wegen aufgelöst und der Urlauber schuldet dem Unternehmer eine Vergütung gemäß Artikel 6 Absatz 1. Der Unternehmer hat den Urlauber vorher auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung hinzuweisen.

3.Ist der Unternehmer am Tag der Ankunft nicht im Besitz des geschuldeten Gesamtbetrags, so ist er berechtigt, dem Urlauber den Zutritt zum Grundstück zu verweigern, unbeschadet des Rechts des Unternehmers, die vollständige Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.

4. Die außergerichtlichen Kosten, die der Unternehmer nach der Inverzugsetzung in angemessener Weise trägt, gehen zu Lasten des Urlaubers. Wird der Gesamtbetrag nicht fristgerecht gezahlt, werden auf den ausstehenden Betrag nach schriftlicher Mahnung die gesetzlichen Zinsen erhoben.

**Artikel 6: Annullierung**

1. Im Falle der Annullierung hat der Urlauber dem Unternehmer eine Entschädigung zu zahlen.

Diese beträgt:

- im Falle einer Stornierung mehr als drei Monate vor Reiseantritt 15 % des vereinbarten Preises

- bei einer Stornierung innerhalb von drei bis zwei Monaten vor Reiseantritt 50 % des vereinbarten Preises;

- bei einer Stornierung innerhalb von zwei bis einem Monat vor dem Starttermin 75 % des vereinbarten Preises;

- bei einer Stornierung innerhalb eines Monats vor Beginn der Veranstaltung 90 % des vereinbarten Preises;

- im Falle einer Stornierung am Tag des Beginns 100% des vereinbarten Preises.

2. Die Vergütung wird nach Abzug der Verwaltungskosten anteilig zurückerstattet, wenn der Platz auf Empfehlung des Urlaubers und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers für den gleichen Zeitraum oder einen Teil davon von einem Dritten reserviert wird.

**Artikel 7: Nutzung durch Dritte**

1. Die Nutzung eines Campingmittels und/oder des dazugehörigen Stellplatzes durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers gestattet.

2. Die Zustimmung kann an Bedingungen geknüpft werden, die dann im Voraus schriftlich festgelegt werden müssen.

**Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Urlaubers**

Der Urlauber schuldet den vollen Preis für den vereinbarten Tarifzeitraum.

**Artikel 9: Vorläufige Kündigung durch den Eigentümer und Räumung im Falle eines zurechenbaren Mangels und/oder einer unrechtmäßigen Handlung**

1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:

a. Wenn der Urlauber, der/die Miturlauber und/oder der/die Dritte(n) trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, die Vorschriften in den begleitenden Informationen und/oder die behördlichen Vorschriften nicht oder nicht ausreichend erfüllt/erfüllen, und zwar in einem Maße, dass dem Unternehmer nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann;

b. Wenn der Urlauber trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung den Unternehmer und/oder andere Urlauber belästigt oder die gute Atmosphäre auf oder in der unmittelbaren Umgebung des Geländes stört;

c. Wenn der Urlauber trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die Nutzung des Platzes und/oder seiner Campingmittel der Bestimmung des Geländes zuwiderhandelt;

d. Wenn die Campingmittel des Urlaubers nicht den allgemein anerkannten Sicherheitsnormen entsprechen.

2. Wenn der Unternehmer eine vorzeitige Kündigung und Räumung wünscht, muss er den Urlauber in einem persönlich übergebenen Schreiben darüber informieren. In diesem Schreiben ist der Urlauber auf die Möglichkeit hinzuweisen, den Streitfall vor den Konfliktausschuss zu bringen, sowie auf die in Artikel 14 Absatz 3 beschriebene Frist, die zu beachten ist. In dringenden Fällen kann auf die schriftliche Mahnung verzichtet werden.

3. Nach der Stornierung muss der Urlauber dafür sorgen, dass sein Stellplatz und/oder sein Campingmittel so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden, geräumt und das Gelände verlassen wird.

4. Falls der Urlauber seinen Platz nicht räumt, ist der Unternehmer berechtigt, den Platz gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu räumen.

5. Der Urlauber bleibt grundsätzlich zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet.

**Artikel 10: Räumung**

1. Nach Beendigung des Vertrages muss der Urlauber spätestens am letzten Tag des vereinbarten Zeitraums den Platz leer und vollständig geräumt hinterlassen.

2. Falls der Urlauber seine Campingmittel nicht entfernt, ist der Unternehmer berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung und unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen ab dem Tag des Empfangs den Platz auf Kosten des Urlaubers zu räumen, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 9 Absätze 2 und 3. Etwaige Lagerkosten gehen, soweit sie angemessen sind, zu Lasten des Erholungssuchenden.

**Artikel 11: Gesetze und Vorschriften**

1. Der Urlauber hat jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm aufgestellten Campingmittel sowohl intern als auch extern allen Umwelt- und Sicherheitsanforderungen entsprechen, die von den Behörden oder vom Unternehmer im Rahmen von Umweltmaßnahmen für sein Unternehmen an die Campingmittel gestellt werden oder gestellt werden können.

2. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen der EFCO-Charta "Management von externen Risiken auf Campingplätzen" einzuhalten. Der Inhalt der Charta kann auf dem öffentlich zugänglichen Teil der RECRON-Website (www.recron.nl) eingesehen werden.

3. Flüssiggasanlagen sind auf dem Platz nur in Kraftfahrzeugen erlaubt, die vom Rijksdienst voor het Wegverkeer zugelassen sind.

4. Falls der Urlauber aufgrund der kommunalen Brandschutzvorschriften vorbeugende Maßnahmen ergreifen muss, wie z.B. das Bereithalten eines zugelassenen Feuerlöschers, so hat er diese Vorschriften strikt zu beachten.

**Artikel 12: Instandhaltung und Bau**

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Erholungsgelände und die zentralen Einrichtungen in einem guten Erhaltungszustand zu halten.

2. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, die von ihm aufgestellten Campingmittel und das dazugehörige Gelände in demselben Zustand zu halten.

3. Der Urlauber, seine(n) Miturlauber und/oder Dritte dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers nicht auf dem Gelände graben, Bäume fällen, Sträucher beschneiden, Antennen aufstellen, Zäune oder Trennwände errichten oder Bauten oder andere Einrichtungen jeglicher Art in der Nähe, auf, unter oder um das Campingmittel herum errichten.

4. Der Erholungssuchende ist jederzeit dafür verantwortlich, dass das Campingmittel und die in Absatz 3 genannten Einrichtungen beweglich bleiben.

**Artikel 13: Haftung**

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für andere Schäden als Personenschäden und Schäden mit Todesfolge ist auf einen Höchstbetrag von 455.000 € je Schadensfall begrenzt. Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür eine Versicherung abzuschließen.

2. Der Unternehmer haftet nicht für einen Unfall, einen Diebstahl oder eine Beschädigung auf seinem Betriebsgelände, es sei denn, dies ist die Folge eines Mangels, der dem Unternehmer zuzurechnen ist.

3. Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen von extremen Witterungsbedingungen oder anderen Formen höherer Gewalt.

4. Der Unternehmer haftet für Ausfälle in seinem Teil der Versorgungseinrichtungen, es sei denn, er kann sich auf höhere Gewalt berufen oder diese Ausfälle stehen im Zusammenhang mit der Leitung ab der Übernahmestelle des Urlaubers.

5. Der Urlauber haftet für Störungen in dem Teil der Versorgungseinrichtungen, der von der Übernahmestelle ausgeht, es sei denn, es liegt höhere Gewalt vor.

6. Der Urlauber haftet gegenüber dem Unternehmer für alle Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen von ihm selbst, seinen Mitreisenden und/oder Dritten verursacht werden, soweit es sich um Schäden handelt, die dem Urlauber, seinen Mitreisenden und/oder Dritten zugerechnet werden können.

7. Der Unternehmer verpflichtet sich, nach einer Meldung des Urlaubers über eine von anderen Urlaubern verursachte Belästigung geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

**Artikel 14: Beilegung von Streitigkeiten**

1. Der Urlauber und der Unternehmer sind an die Entscheidungen des Streitschlichtungsausschusses gebunden.

2. Auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist niederländisches Recht anwendbar. Nur die Konfliktkommission oder ein niederländisches Gericht ist für die Entscheidung dieser Streitigkeiten zuständig.

3. Im Falle einer Streitigkeit über die Ausführung dieses Vertrags muss die Streitigkeit spätestens 12 Monate nach dem Datum, an dem der Urlauber die Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, schriftlich oder in einer anderen vom Konfliktausschuss zu bestimmenden Form beim Unternehmer eingereicht werden.

Will der Unternehmer den Konflikt vor den Konfliktausschuss bringen, muss er den Urlauber auffordern, sich innerhalb von fünf Wochen zu äußern, ob er den Konfliktausschuss anrufen will oder nicht. Der Unternehmer muss dabei ankündigen, dass es ihm freisteht, den Streitfall nach Ablauf der vorgenannten Frist vor Gericht zu bringen.

An den Orten, an denen in den Bedingungen von einem Streitschlichtungsausschuss die Rede ist, kann ein Streitfall dem Gericht vorgelegt werden. Hat der Urlauber den Streitfall dem Streitschlichtungsausschuss vorgelegt, so ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden.

4. Für die Behandlung von Streitigkeiten wird auf das Reglement des Streitschlichtungsausschusses für den Freizeitbereich verwiesen. Der Schlichtungsausschuss ist nicht befugt, sich mit einem Streitfall zu befassen, der eine Krankheit, eine Verletzung, einen Todesfall oder die Nichtbezahlung einer Rechnung betrifft, auf die sich keine wesentliche Beschwerde stützt.

5. Für die Bearbeitung eines Streitfalls ist eine Gebühr zu entrichten.

**Artikel 15: Einhaltungsgarantie**

1. RECRON übernimmt die Verpflichtungen eines RECRON-Mitglieds gegenüber einem Urlauber, die ihm der Schlichtungsausschuss in einer verbindlichen Stellungnahme auferlegt hat, zu den zwischen RECRON und der Stiftung Schlichtungsausschuss für Verbraucherinteressen vereinbarten Bedingungen, wenn der betreffende Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht innerhalb der in der verbindlichen Stellungnahme festgelegten Frist nachgekommen ist.

2. Hat der Unternehmer die verbindliche Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach ihrem Datum dem Zivilgericht zur Überprüfung vorgelegt, so wird die Einhaltung der verbindlichen Stellungnahme ausgesetzt, bis das Zivilgericht eine Entscheidung getroffen hat.

3. Voraussetzung für die Anwendung der Befolgungsgarantie ist, dass der Urlauber einen schriftlichen Einspruch bei RECRON einlegt.

**Artikel 16: Änderungen**

Änderungen der RECRON-Bedingungen können nur in Absprache mit den Verbraucherorganisationen, in diesem Fall vertreten durch den ANWB und den Verbraucherverband, vorgenommen werden.